

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schriftleitg. u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, Str. Zwingerstr. 16. Auf 14 574 u. 21 295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile über deren Raum 35 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Neffenzelle 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellenangebote.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beilage Nebenblätter: Landtags-Beilage, Zeichnungsblätter der Staatsschuldverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsblätter der Staatsschuldverwaltung.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberregierungsrat Hans Wlod in Dresden.

Nr. 20

Dresden, Montag, 25. Januar

1932

Englisch-dänisches Zollbündnis?

Kopenhagen, 25. Januar.

Die Zeitung „Politiken“ bringt heute ein Interview mit dem englischen Minister für öffentliche Arbeiten, Oswald Gore, worin dieser sich über den Plan der englischen Regierung, mit einer Reihe von Ländern, darunter Dänemark, neue Handelsabkommen zu treffen, wie folgt äußert: Die englische Regierung hat den Zollplan ausgearbeitet, den sie dem Unterhause vorlegen wird. Nach diesem Plan wird auf alle Waren, die in England eingeführt werden, ein Zoll gelegt, jedoch derart, daß die Kolonien und diejenigen Länder, mit denen ein Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen werden kann, eine Vorzugsbehandlung erhalten. Daneben werden jedoch die Kolonien eine größere Vergünstigung erhalten als Dänemark und andere Länder. Das einzige Ziel der englischen Regierung ist, im Außenhandel Englands das Gleichgewicht herzustellen und den Weltmarkt wieder in Gang zu bringen.

Wir wünschen, mit diesem Vorzugsabkommen mit den Kolonien und mit Ländern wie Argentinien, Holland, Schweden, Norwegen und Dänemark eine Interessengemeinschaft von einem Niveaumaximum zu schaffen, in der jeder Handelsvertrag mit möglichst geringen Hindernissen vor sich gehen kann. Wir sind bereit, Dänemark auf dem britischen Markt eine Vorzugsstellung einzuräumen, und werden dafür mehr als eine Milliarde Pfund verlangen. Wenn das mit den bestehenden Handelsverträgen nicht möglich ist, müssen wir den Weg der Zollunion beschreiten.

Auch auf gewisse Lebensmittel wird ein Zoll gelegt werden. Ein solcher Beschluß ist bereits gefaßt worden. Welche Lebensmittel davon betroffen werden, kann ich noch nicht mitteilen. Wenn der Beschluß vom Parlament angenommen ist, kann der dänische Handelsminister von Handelsminister Runciman eine Einladung erwarten zu Verhandlungen nach London zu kommen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, daß die englische Regierung auf alle Einfuhrwaren einen Wert von 10 Proz. zu legen beabsichtigt, erwiderte Minister Oswald Gore, für einige Waren werde der Zoll etwas über 10 und für andere weniger als 10 Proz. betragen; 10 Proz. könnten aber als Durchschnittssatz betrachtet werden.

Die deutsche Mitarbeit an der Abrüstungskonferenz.

Positiver Wille zum Erfolg.

Berlin, 23. Januar.

In hiesigen politischen Kreisen vertritt man den Standpunkt, daß die bevorstehenden Abrüstungsverhandlungen möglichst im Sinne eines positiven Willens zum Erfolge geführt werden müssen und nicht etwa im Sinne gegenseitiger Kritik und Vorwürfe. Die Abrüstung, wie sie in den internationalen Verträgen vorgesehen ist, kann und darf nur eine allgemeine sein, an der alle Parteien in gleicher Weise beteiligt werden müssen. Da der Artikel 8 der Völkervereinbarung im Absatz 2 auch ein Mindestmaß der Sicherheit als Voraussetzung für die Abrüstung bezeichnet, ist anzunehmen, daß auf der Konferenz eine eingehende Erörterung der Sicherheitsfrage erfolgen wird, d. h. inwiefern die bereits vorgezeichneten internationalen Sicherungsmaßnahmen dazu dienen können, das Mindestmaß der Abrüstung möglichst weit heranzutreiben, und ferner inwiefern die Verhältnisse des einzelnen Landes unter Berücksichtigung seiner geographischen, politischen und wirtschaftlichen Lage bei der Abrüstung beachtet werden müssen.

Der Standpunkt Deutschlands zu den einzelnen Themen der Abrüstungskonferenz ist in der Silvesteransprache des Reichspräsidenten und in den wiederholten Erklärungen deutscher Minister, besonders des Reichswirtschaftsministers, eindeutig zum Ausdruck gekommen. Deutschland hat seine Ziele den Konditionensentwurf des Vorbereitungsausschusses als unannehmbar bezeichnet. Es wird auch auf der kommenden Konferenz an diesem Standpunkt festhalten. Die Bestimmungen der internationalen Verträge bedeuten, wie immer nur wiederholt werden kann, eine ganz einseitige Rechtslage zugunsten Deutschlands in der Abrüstungsfrage.

Konventionen. In einer seit langem festgelegten Häufigkeit in Kammer (Kreis) Versammlung wurden von der Polizei 4000 Wildschützen getötet und beschlagnahmt.

Deutsches Kreditabkommen von 1932.

Berlin, 23. Januar.

Über den Abschluß des neuen Stillhalte-

abkommens wird folgende Mitteilung verbreitet: Nach langwierigen und komplizierten Verhandlungen zwischen Vertretern ausländischer Gläubigerbanken und Mitgliedern des deutschen Schuldnerausschusses ist ein als „Deutsches Kreditabkommen von 1932“ bezeichnetes Abkommen zustande gekommen, dessen Annahme die Vertreter ihren Komitees empfohlen wollen und das, ohne formell und inhaltlich eine bloße Fortsetzung des am 29. Februar 1932 ablaufenden Abkommens über die kurzfristigen deutschen Auslandsschulden zu sein, die Rechtsbeziehungen zwischen den ausländischen Bankengläubigern und den privaten Schuldnern kurzfristiger Kredite im Sinne einer Ausrechterhaltung dieser Kredite für ein weiteres Jahr regelt.

Der Abschluß ist von Auslandsseite an die Voraussetzung geknüpft, daß die deutsche Regierung in bisheriger Weise die Durchführung des Abkommens sichert, Gleichbehandlung der ausländischen Bankengläubiger gewährleistet und dafür Sorge trägt, daß sämtliche Schuldner deren Verbindlichkeiten materiell unter das Abkommen fallen, diesem auch beitreten. Falls diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, sollen die ausländischen Bankengläubiger durch Mehrheitsbeschluß (die Mehrheit berechnet nach der Höhe der vertretenen Forderungen) berechtigt sein, das Abkommen vorzeitig zu beenden, ebenso für den Fall, daß die Reichsbank über die Bank für internationale Zahlungen gewährten Notenkredit nicht erneuert werden, oder wenn besondere finanzwirtschaftliche Ereignisse auf internationalen Gebiet nach Auslösung der ausländischen Bankenausschüsse, die Ausführung des Abkommens wesentlich gefährden. Das Abkommen ergibt automatisch im Falle der Erklärung eines deutschen Auslandsmemoratoriums.

Von dem Abkommen werden nach wie vor alle kurzfristigen, bei Auslandsbanken in Anspruch genommenen Verbindlichkeiten deutscher Banken, Handels- und Industrieunternehmen betroffen, und zwar bezieht es sich namentlich auf die erst nach dem 1. März 1932 während der Dauer des neuen Abkommens fällig werdenden Verbindlichkeiten. Auch Bürgschafts- und Indossamentverbindlichkeiten fallen darunter. Gewisse Unklarheiten, die sich auf Grund der Formulierung des alten Abkommens ergeben haben, insbesondere bei der Behandlung kurzfristiger gebotener Kredite und Bereitstellungs-kredite, sind durch genauere Definitionen beseitigt. Es konnte diesmal auch für Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften deutscher Unternehmungen Sorge getragen werden.

Die Verpflichtung der Auslandsbanken geht grundsätzlich von der alten Kreditlinie nach ihrem Stand am 31. Juli bzw. 8. Oktober, und zwar dem für den Schuldner günstigsten von diesen beiden Terminen aus. Das Abkommen sieht keine festen Barzahlungen vor, beginnt aber mit einer Rückführung der unbenutzten Kreditlinien. Jeder Gläubiger ist berechtigt, am 1. März 1932 die Gesamtheit der von ihm angelegten Kredite um 10 Proz. zu kürzen, jedoch nur im Rahmen der unbenutzten Kreditlinien. Dieser Abschritt an den nicht benutzten Krediten kann nach Wahl des Gläubigers auf die Schuldner verteilt und auf die nicht ausgenutzten Linien eines oder mehrerer Schuldner umgelegt werden. Soweit eine Abderung in Höhe des verbleibenden Prozentsatzes auf diesem Wege unmöglich ist, etwa weil die Kreditlinie vollständig in Anspruch genommen ist, behalten die betreffenden Auslandsgläubiger gewisse Vorzugsrechte für später etwa erfolgende bare Rückzahlungen. Für die technische Durchführung dieser Bestimmungen wird die Deutsche Goldbank eingeschaltet.

Über eine weitere Rückführung der Kredite, die dann wiederum teilweise durch Rückzug unbenutzter Linien, teilweise in bar stattfinden wird, ist eine feste Bestimmung in dem Abkommen nicht getroffen. Es ist vorgesehen, daß Vertreter der ausländischen Bankenkomitees mit Vertretern des deutschen Schuldnerkomitees diesbezüglich, erstmalig am 1. Juli

1932, zusammenkommen und bei dieser Gelegenheit auch etwaige derartige allgemeine Rückführungen festlegen. Hierbei wird die Reichsbank Gelegenheit haben, ihre Stellungnahme von der Durchführung der Rückführungen abhängig, bekanntzugeben. Eine Verpflichtung der Reichsbank zur Bereitstellung von Devisen ist in dem Abkommen nicht vorgesehen, wohl aber ist eine etwaige Erklärung der Reichsbank, daß die Aufbringung der nach dem Abkommen erforderlichen Devisen ihren Status gesicherten könnte, insofern von maßgebender Bedeutung für die Durchführung des Abkommens, als die Gläubiger-Komitees in diesem Falle das Abkommen vorzeitig beenden können. Allerdings tritt in diesem Falle keine automatische und unbedingte Beendigung des Abkommens ein, sondern die ausländischen Gläubiger behalten sich hierbei vor, das Abkommen im Sinne der Erklärung der Reichsbank eventuell zu modifizieren.

Das Verhalten bei solchen allgemeinen Rückführungen, wenn sie einmal erfolgen, ist dahingehend verabredet, daß die Rückführungsquote gleichmäßig für alle Schuldner gilt, aber daß die Quoten von direkten industriellen und kommerziellen Schuldnern seitens der Gläubiger zum Zweck der verstärkten Rückzahlung der Kassevorschüsse an Banken, die ihrer Natur nach sich zur früheren Abwicklung mehr eignen, umgelegt werden können.

Eine besondere Behandlung, welche die Anlässe zu langfristiger Konsozialisierung der Schulden erkennen läßt, ist für die von den deutschen Banken am 29. Februar 1932 in Anspruch genommenen ungeicherten Bankkredite vorgesehen. Die betreffenden deutschen Banken sollen Werte im ausmachenden Betrage von 15 Prozent dieser ungeicherten Bankkredite, und zwar in erster Linie Solawechsel ihrer Debitoren, bei der Reichsbank als Treuhänderin einliefern, wobei diese Werte auf einen Gesamtbetrag von nahe an 200 Mill. RM. geschätzt werden. Die betreffende deutsche Bank hat diesen bei der Treuhänderin gebildeten Fonds jeweils auf seinem ursprünglichen Wert zu erhalten, solange sie nicht die entsprechenden ungedeckten Verbindlichkeiten mit 50 Prozent abgedeckt hat. Auf Grund der durch die vorgenannten Einlagen geschaffenen Unterlagen werden ferner zu 6 Proz. verzinsliche in Halbjahrestaten rückzahlbare zehnjährige Zertifikate ausgestellt, die an Zahlungen statt an diejenigen ausländischen Bankengläubiger gegeben werden, die eine Rückzahlung ihrer Forderung in dieser Form jetzt oder später wünschen. Solange die Zertifikate nicht endgültig ausgegeben sind und ein Abkommen wie das jetzige besteht, soll der Gläubiger keine höheren Rückzahlungen erhalten als die übrigen, nicht in dieser Form abgedeckten Gläubiger. Für jeden deutschen Bankier wird eine besondere Serie von Zertifikaten ausgeben, die von dem Schuldner gegebenen Sicherheiten haften nur für dessen eigene Verbindlichkeiten. Für die Möglichkeit eines Anschlusses der Industrie-kredite an dieses System sind die Voraussetzungen geschaffen.

Einen anderen Weg zur Umwandlung der kurzfristigen Schulden in langfristige Kapitalanlagen kann der Gläubiger beschreiten, indem er über seine am 29. Februar 1932 ausstehenden ungeicherten Salutar-Kassekredite, sowie die während der Laufzeit des neuen Abkommens erst fällig werdenden älteren Kredite gleichen Charakters in Reichsmark versetzt und den Reichsbankbeitrag in Deutschland entweder für mindestens fünf Jahre hypothekarisch festlegt oder Wertpapiere irgendeiner Art kauft, die für die gleiche Zeit unter Aufsicht der Reichsbank gezeitert werden müssen, oder schließlich Grundbesitz und dergleichen mit entsprechender Sperrfrist erwirbt. Zum Schutz des deutschen Kreditnehmers ist vorgesehen, daß derartige Verfügungen ohne seine Zustimmung 15 Prozent — bei Banken 25 Prozent — des Kreditbetrages innerhalb eines Zeitabschnittes von sechs Monaten nicht übersteigen dürfen, namentlich aber sind solche Geschäfte in jedem einzelnen Falle an die Zustimmung der Reichsbank gebunden, welche in Wahrung der deutschen wirtschaftlichen Interessen völlig frei und endgültig entscheiden kann.

Es bleibt bei der geltenden Regelung, nach der bei Akzeptkrediten, die eine deutsche Bank für ihre Kunden im Ausland in Anspruch nimmt, eine unmittelbare Haftung des letzten Kreditnehmers gegenüber dem Auslandsgläubiger durch Solawechsel oder Garantiebrieft hergestellt wird. Für diese Verbindlichkeiten des Kunden haften ebenso wie früher die Spezialicherheiten oder die besonderen Warenicherheiten. Sofern Spezialicherheiten nicht gegeben sind, hat der Auslandsgläubiger einen seiner Forderung aus solchen Krediten entsprechenden Anteil an sämtlichen Sicherheiten, die die deutsche Bank für den betreffenden Kunden in Händen hat, wobei diesem dem Ausländer eingeräumte dingliche Recht die Verfügung der deutschen Bank, die Sicherheiten zu verwalten und über sie im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu verfügen, unberührt läßt. In diesem Punkte werden den Akzeptkrediten gleichgestellt Bankkredite, bei deren Inanspruchnahme durch die deutsche Bank wie bei Retakkrediten dem Auslandsgläubiger der Name des Kunden, an den der Kredit weitergegeben wird, ausdrücklich bekanntgegeben worden ist.

Für die Inanspruchnahme der von den ausländischen Banken zur Verfügung gestellten Akzeptkredite ist ein den deutschen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender größerer Rahmen geschaffen worden, der die Warenbewegung einschließlich der Verarbeitung importierter Güter und die dem Export vorausgehenden Fabrikationsvorgänge und Warenbewegungen umfaßt, und dadurch wohl alle Arten von Forderungen bedeckt, wie sie sich aus den Bedürfnissen des deutschen Geschäfts in der Vergangenheit und Gegenwart ergeben. Für die Prüfung der Namen der Aussteller ist in erster Linie der deutsche Bankier maßgebend. Im übrigen wird hierfür ebenso wie für die Beurteilung der Möglichkeit und Notwendigkeit der Spezialicherheiten ein besonderer Instanzenweg geschaffen. In Streitfragen über die Möglichkeit und Notwendigkeit von Sicherheiten ist ein Verfehr der Bankenkomitees miteinander und eventuell die Anrufung des Schiedsgerichts vorgegeben. Für die Frage der Qualität der Aussteller ein Ausschuss von drei deutschen Personen, welche vom Reichsbankpräsidenten ernannt werden. Spezialicherheiten kommen da nicht in Frage, wo die Art des Geschäfts und die feste Geschäftspraxis des Ausstellers der Wechsel dem entgegenstehen, oder Abreden vorliegen, wonach der betreffende Schuldner grundsätzlich keine Sicherheiten stellt.

Gegenüber dem bisherigen Abkommen bedeuten diese Bestimmungen eine erhebliche Erleichterung, so daß die zur Verfügung gestellten Kreditlinien wieder in bequemerer Weise ausgenutzt werden können.

Die Abbedingung der ausgestellten Wechsel hat wie bisher strikte eingehalten, doch ist sie durch verbesserte Bestimmungen über die Akzeptierung von Ersparraten wesentlich erleichtert, was die Devisenansprüche an die Reichsbank für diese Abbedingung vermindern dürfte.

Leider ist es vorläufig nicht gelungen, in der Frage der Zinsen und Provisionen eine grundsätzliche Verbesserung zu erzielen. In der Tat ist es schwierig, bei der Verschiedenheit der Zinssätze der verschiedenen Länder eine einheitliche Festsetzung vorzunehmen. Auch ist der Markt für die Akzente sehr ungleichmäßig, und man muß sich deshalb mit der Hoffnung begnügen, daß die im Vertrag enthaltene und in den Verhandlungen vielfach ausgesprochene Empfehlung wie auch die eingehenden Erörterungen innerhalb des Ausschusses sich in einer gewissen Ermäßigung der Zins- und Provisionsätze auswirken wird. Es dürfte auch eine gewisse Differenzierung zwischen den einzelnen Kategorien von Krediten in der Zins- und Provisionsberechnung eintreten.

Das alte Abkommen enthielt die Verpflichtung für die deutschen Banken, Zahlungen und Sicherheiten, die von dem Schuldner, der gleichzeitig an In- und Ausland